



Verlagerung der Buchführung ins Ausland

Berlin, 9. März 2011

Verlagerung der Buchführung ins Ausland (1)

Erfahrungen mit der Finanzverwaltung

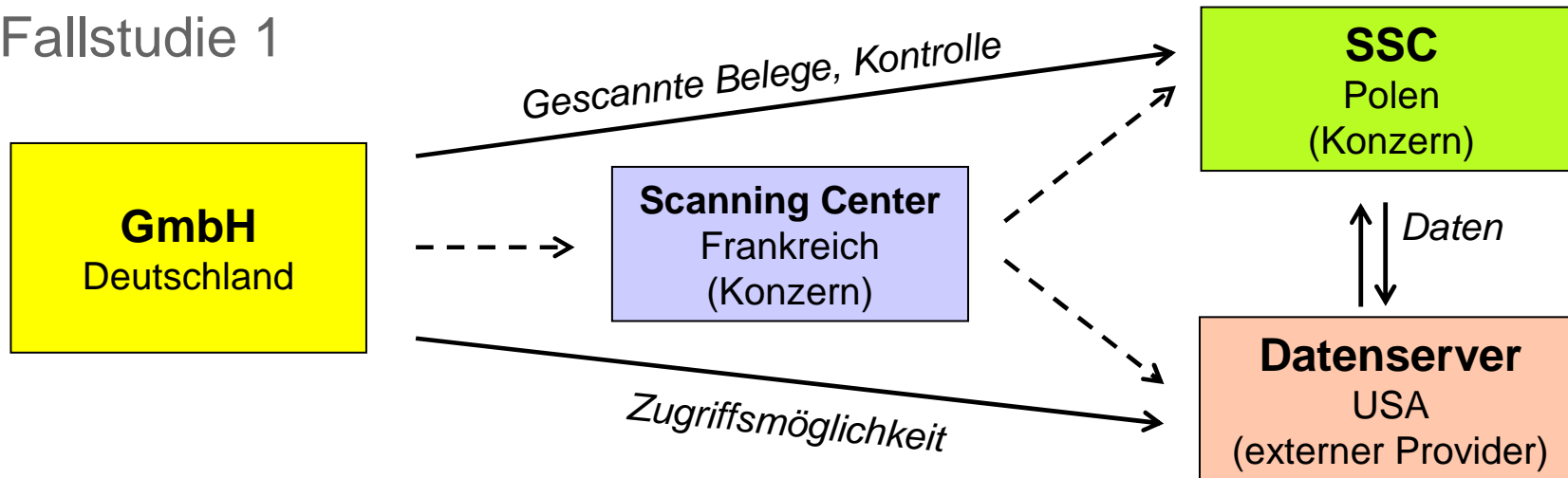
Trends:

- Branchenübergreifender Trend zur Verlagerung von Servicefunktionen in Shared Services Centers (SSCs) im Ausland;
- Nicht nur mechanische Tätigkeiten, auch Buchungsentscheidungen, Kontierung, Zahlung, OPOS-Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung;
- Abschaffung der Papierbuchhaltung;
- Trennung von Dienstleister (SSC) und IT-Server
 - > SSC: häufiger Standort Osteuropa, Indien, stets Konzerngesellschaften
 - > IT-Server: häufiger Standort: USA, Indien, oft externe Provider

Verlagerung der Buchführung ins Ausland (2)

Erfahrungen mit der Finanzverwaltung

Fallstudie 1



D: Kontierung, Zahlungsfreigabe, Rechnungsfreigabe, Kontrolle

PL: Manuelle Erfassung, systemische Verarbeitung, Zahlungsvorschläge, Zuordnung v. Zahlungseingängen

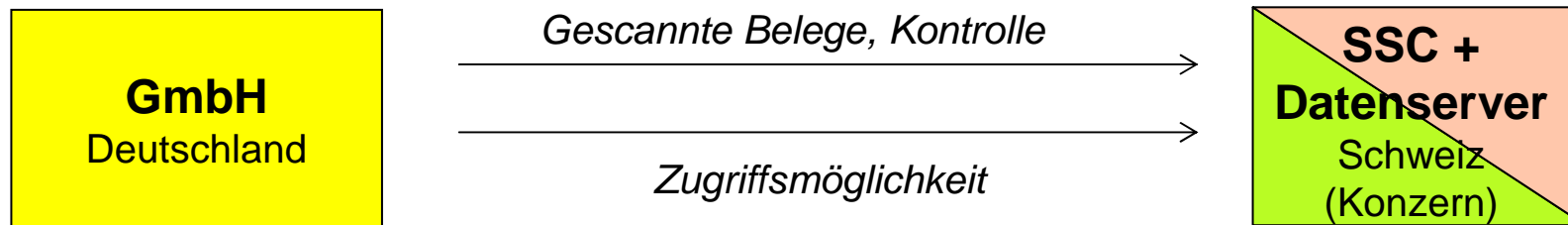
USA: „Hardware-Hosting“, Datenverarbeitung, -speicherung, -sicherung

F: Scanning Center: nach Kritik des FA (noch) nicht umgesetzt.

Verlagerung der Buchführung ins Ausland (3)

Erfahrungen mit der Finanzverwaltung

Fallstudie 2



- Datenzugriff auf Server in der Schweiz = strafbar nach § 271 StGB-CH
- Bewilligung des Eidgenössischen Finanzdepartements (Bern)
 - > Antrag beim EFD mit Kopie der Anträge bei Deutschen Finanzämtern
 - > Nennung der deutschen Finanzämter, die zugreifen können sollen
 - > Schweizerisches Unternehmen (SSC) muss schriftlich seine Bereitschaft erklären, den Zugriff durch Deutsche Finanzämter zu dulden und keinen Zugriff auf Daten Dritter zuzulassen.

Verlagerung der Buchführung ins Ausland (4)

Erfahrungen mit der Finanzverwaltung

Antrag nach § 146 (2a) AO:

- Darstellung der Abläufe, Funktionszuordnung, Systemumgebung;
- Keine Beeinträchtigung GoB / GoBS;
- GDPdU-Zugriff (Z1 – Z3);
- Infrastruktur im Inland (Mitarbeiter, Systemumgebung f. Zugriff);
- Je Konzerngesellschaft ein Antrag;
- Je FA (sachliche / örtliche Zuständigkeit) ein Antrag;
- Serverstandort (Adresse, Provider);

Verlagerung der Buchführung ins Ausland (5)

Erfahrungen mit der Finanzverwaltung

Zustimmung durch die Finanzämter:

- Unterschiede zwischen Finanzämtern, nicht Bundesländern;
- Zustimmung ist die Regel, Ablehnung die Ausnahme;
- Wenige Auflagen;
- Im Bescheid ausführliche Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen;
- Oft Hinweise auf
 - > Mitteilungspflicht bei Änderungen,
 - > eingeschränkte Zuständigkeit des FA,
 - > mögliche Rückverlagerungspflicht,
 - > Pflicht zur Aufbewahrung der Papierbuchhaltung im Inland,
 - > Möglichkeit der Festsetzung von Verzögerungsgeld (§ 146 (2b) AO).